

Harmonisierung bautechnischer Vorschriften

Die OIB-Richtlinien

OSTBRin Dipl.-Ing.in Irmgard Eder

Leiterin der MA 37 - Gruppe B (Baulicher Brand-, Wärme- und Schallschutz)

Mitarbeit in zahlreichen ON-Komitees sowie Vertreterin des Landes Wien bei der Erstellung der Richtlinie 2, 5 und 6 im Zuge der Harmonisierung bautechnischer Vorschriften im OIB

A-1200 Wien • Dresdner Straße 73

Tel.: +43 / 1 / 40 00-37151 • Fax: +43 / 1 / 40 00-99 37151

E-Mail: irmgard.eder@wien.gv.at • Homepage: www.bauen.wien.at

Einleitung

Nach mehreren vergeblichen Versuchen in Österreich eine Harmonisierung bautechnischer Vorschriften zu erreichen, wurden nach Überwindung einiger Stolpersteine am 25. April 2007 in der Generalversammlung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), bei der VertreterInnen aller Bundesländer anwesend waren, die folgenden OIB-Richtlinien einstimmig beschlossen.

OIB-Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

OIB-Richtlinie 2: Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten

OIB-Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

OIB-Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

OIB-Richtlinie 5: Schallschutz

OIB-Richtlinie 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz
Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden

Da diese OIB-Richtlinien aber nun teilweise mit den damals geltenden bautechnischen Vorschriften in den Ländern im Widerspruch standen, mussten die Bauordnungen und bautechnischen Vorschriften der Länder „ausgemistet“ werden. Mit Stand Jänner 2010 haben die Bundesländer Burgenland, Tirol, Vorarlberg und Wien alle OIB-Richtlinien in ihre bautechnischen Vorschriften aufgenommen; in Kärnten und Steiermark steht eine Einführung unmittelbar bevor, in Oberösterreich ist mit dieser 2011 zu rechnen. Lediglich Niederösterreich und Salzburg verhalten sich abwartend bis abweisend.

Stellung der Arbeitsstätten-Verordnung und der TRVB's

Sofern die OIB-Richtlinien in Widerspruch zur Arbeitsstätten-Verordnung stehen, sind auf Grund eines Erlasses der Arbeitsinspektion vom 9. 8. 2007 dennoch die Inhalte der OIB-Richtlinien maßgebend, da diese den Stand der Technik auf dem Gebiet der Bautechnik, und hier insbesondere auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes, darstellen und somit als Grundlage für die Beurteilung von Ausnahmeanträgen herangezogen werden können. Überall dort, wo in den OIB-Richtlinien konkrete Anforderungen enthalten sind, sind die entsprechenden TRVB's (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) im Bauverfahren nicht mehr anzuwenden.

Wesentliche Inhalte der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“

Folgende Begriffe sind maßgebend:

■ Brandabschnitt

Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

■ Gebäudeklassen (GK)

Die Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der oberirdischen Geschosse, des Fluchtniveaus, der Anzahl der Wohnungen bzw. Betriebseinheiten und der Brutto-Grundfläche.

GK	Anzahl oberirdische Geschosse	Fluchtniveau (m)	Anzahl der Wohnungen bzw. Betriebseinheiten	Brutto-Grundfläche (m ²)	Besonderes
1	≤ 3	≤ 7	1	≤ 400	an drei Seiten zugänglich
2	≤ 3	≤ 7	≤ 5	Σ ≤ 400	--
3	≤ 3	≤ 7	--	--	--
4	≤ 4	≤ 11	1	--	--
			--	je ≤ 400	--
5	--	≤ 22	--	--	oder ausschließlich unterirdisch

■ **Geschoss, oberirdisch**

Geschoss, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen. Nicht zu den oberirdischen Geschossen zählen solche, in denen sich keine Wohnungen, Betriebseinheiten oder Teile von solchen befinden (z. B. nicht ausgebaute Dachräume).

■ **Fluchtniveau**

Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung.

■ **Grundfläche**

Brutto-Grundfläche als Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen, wobei für die Einstufung in Gebäudeklassen die Grundflächen in unterirdischen Geschossen außer Betracht bleiben.

■ **Fluchtweg**

Weg, der den Benutzern eines Bauwerkes im Gefahrenfall grundsätzlich ohne fremde Hilfe das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien – in der Regel eine Verkehrsfläche – ermöglicht.

■ **Rettungsweg**

Weg, welcher den Benutzern eines Gebäudes das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien in der Regel mit fremder Hilfe ermöglicht (z. B. mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr).

Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile)

Für die Anforderungen an das Brandverhalten der Bauprodukte (Baustoffe) ist für Gebäude ab der GK 2 die ÖNORM B 3806 maßgebend; die Anforderungen an den Feuerwiderstand sind in der Tabelle 1 enthalten.

Brandabschnitte

Die Größe der Brandabschnittsflächen in oberirdischen Geschossen wurde für Wohngebäude mit maximal 1.200 m², für Bürogebäude mit 1.600 m² festgelegt. Bei der Brandabschnittsbildung innerhalb des Gebäudes wurde die grundsätzliche Regelung getroffen, dass Türen,

Tore, Öffnungen oder sonstige Durchführungen dieselbe Feuerwiderstandsklasse wie die brandabschnittsbildenden Wände bzw. Decken aufzuweisen haben. Nur bei Türen und Toren ist unter gewissen Voraussetzungen (siehe Abbildung 1) eine Ausführung in EI₂ 30-C ausreichend.

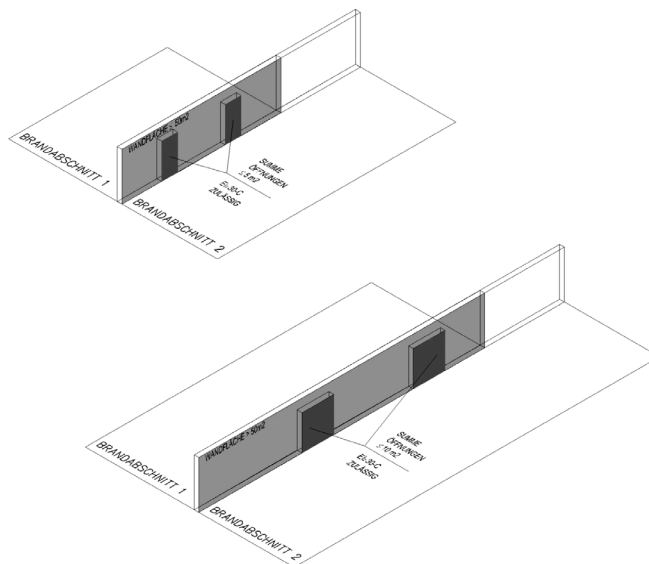


Abbildung 1: zulässige Öffnungsflächen in EI₂ 30-C in Brandabschnitten

Begrenzen Decken übereinanderliegende Brandabschnitte (vertikale Brandübertragung), so muss entweder ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 90 vorhanden sein oder muss die brandabschnittsbildende Decke mit einem mindestens 0,8 m horizontal auskragenden Bauteil gleicher Klassifizierung verlängert werden. Bei Gebäuden der GK 5 sind jedenfalls Baustoffe in A2 zu verwenden.

Bei Gebäuden der GK 5 mit sechs und mehr oberirdischen Geschossen muss überdies ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 30-ef und A2 vorhanden sein. Diese Anforderung gilt nicht, sofern

- ein mindestens 0,8 m horizontal auskragender Bauteil in REI 30 bzw. EI 30 und A2, oder
- eine geeignete technische Brandschutzeinrichtung (z. B. erweiterte automatische Löschanlage, Sprinkleranlage) vorhanden ist.

Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden, die an brandabschnittsbildende Wände anschließen (horizontale Brandübertragung), müssen von deren Achse einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der brandabschnittsbildenden Wand einen Winkel von weniger als 135 Grad bilden, mindestens 3 m betragen. Der Wandanteil muss Abbildung 2 entsprechen.

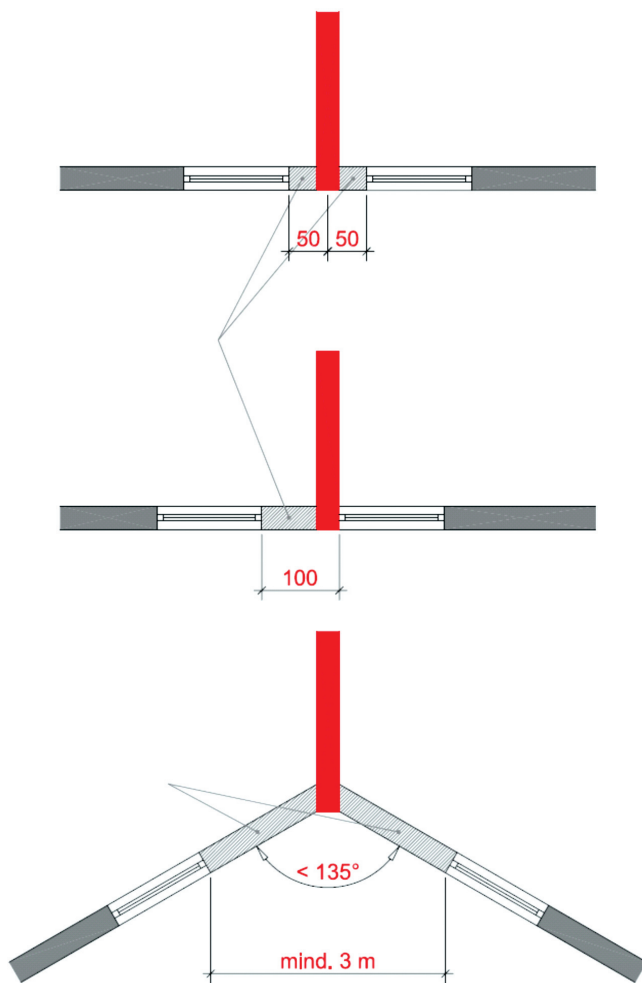


Abbildung 2: Horizontaler Brandüberschlag

Für Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten sind lediglich zielorientierte Anforderungen gestellt (keine Beeinträchtigung der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile, wirksame Einschränkung der Übertragung von Feuer und Rauch); bis zum Vorliegen eines in ganz Österreich geltenden Regelwerks kann die Richtlinie der MA 37 vom 23. 12. 2009 (Installationen-Richtlinie), downloadbar über www.bauen.wien.at, herangezogen werden.

Aufzüge, die Brandabschnitte miteinander verbinden, sind in eigenen Schächten zu führen, die von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken begrenzt werden müssen. In Abhängigkeit der Nutzung der durch die Landestellen der Aufzüge erschlossenen Räume ist durch ge-

eignete brandschutztechnische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473:2008-05 (Brandschutzmaßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen) eingehalten werden.

Abstände zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze und anderen Gebäuden

Zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Außenwände – ausgenommen zu Verkehrsflächen, Gewässern oder Parkanlagen – sind als brandabschnittsbildende Wände auszubilden, sofern ihr Abstand nicht mehr als 2 m beträgt. In diesen Abstandsbereich dürfen keine Bauteile (z. B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone) hineinragen. Öffnungen müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand aufzuweisen haben, und die – sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird – selbstschließend auszuführen sind.

Flucht- und Rettungswege

Von jeder Stelle eines Raumes – ausgenommen nicht ausgebauten Dachräume – muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:

- ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
- ein Treppenhaus oder eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2 („ein sicheres Treppenhaus“), oder
- zwei Treppenhäuser oder zwei Außentritten oder ein Treppenhaus und eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2.

Der Fluchtweg zum zweiten Treppenhaus darf auch durch einen anderen Brandabschnitt führen, wenn dieser innerhalb von 40 m erreichbar ist und ein Treppenhaus mit einem sicheren Ausgang ins Freie besitzt; der zweite Fluchtweg darf auch durch einen Rettungsweg ersetzt werden, wobei erstmals auch konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung des Rettungsweges mit Geräten der Feuerwehr gestellt wurden.

Regelungen für besondere Gebäudetypen

In Punkt 7 werden für einige Gebäudetypen ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den Punkten 2 bis 6 getroffen:

Bei Schul- und Kindergartengebäuden sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung darf die Brandabschnittsfläche nicht mehr als 1.600 m² betragen. In Bezug auf die Fluchtwege wird abweichend festgelegt, dass – sofern nicht innerhalb von 40 m tatsächlicher Fluchtweg-

länge der sichere Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht werden kann – jedenfalls zwei voneinander unabhängige Fluchtwege vorhanden sein müssen. Bei Beherbergungsstätten, Studentenheimen und anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung wird die Ausgestaltung eines einzigen Fluchtweges zu einem Treppenhaus gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2 auf Gebäude mit höchstens 100 Gästebetten beschränkt. Ebenso darf der zweite Fluchtweg nur unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Rettungsweg ersetzt werden. In Abhängigkeit der Anzahl der Gästebetten sind Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung zu treffen.

Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m² und nicht mehr als 3.000 m² und mit nicht mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschossen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Räume, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, sind durch brandabschnittsbildende Wände und Decken zu trennen.
- Brandabschnitte von Verkaufsflächen (siehe Tabelle 4).
- Bei Geschossen mit Verkaufsflächen müssen – ausgenommen innerhalb von 40 m tatsächlicher Fluchtwege wird der sichere Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht – zwei voneinander unabhängige Fluchtwege vorhanden sein, wobei der zweite Fluchtweg nicht durch einen Rettungsweg ersetzt werden darf.

Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder für Verkaufsstätten mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschossen ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, in dem auf die Neuausgabe der TRVB B 138 verwiesen werden kann (sollte).

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m gelten die für den Brandschutz relevanten bau- und anlagentechnischen Bestimmungen der ON-Regel ONR 22000:2007-03.

Für Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen, für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime und sonstige Gebäude und Bauwerke, auf die die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 auf Grund des Verwendungszweckes oder der Bauweise nicht anwendbar sind, ist die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erforderlich.

Wesentliche Inhalte der OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“

Begriffe

■ Betriebsbau

Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient.

■ Brandwand

Brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen.

■ Hauptbrandabschnitt

Bereich, der durch Brandwände von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

■ Sicherheitskategorien

Klassen in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Infrastruktur:

Sicherheitskategorie K 1: keine besonderen Maßnahmen, Sicherheitskategorie K 2: automatische Brandmeldeanlage, Sicherheitskategorie K 3.1: automatische Brandmeldeanlage und eine während der Betriebszeit einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,

Sicherheitskategorie K 3.2: automatische Brandmeldeanlage und eine ständig (0 bis 24 Uhr) einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,

Sicherheitskategorie K 4.1: erweiterte automatische Löschhilfanlage,

Sicherheitskategorie K 4.2: automatische Feuerlöschanlage.

Anforderungen

Brandwände müssen in REI 90 bzw. EI 90 und A2 ausgeführt werden. Sofern im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z. B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen ist, müssen Brandwände auch das Leistungskriterium „M“ erfüllen. Brandwände müssen grundsätzlich vertikal vom Fundament bis mindestens 0,5 m über Dach geführt werden. Öffnungen in Brandwänden sind zulässig, sofern die Abschlüsse die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Wände aufweisen.

Die zulässige Geschossfläche von oberirdischen Geschossen innerhalb von Hauptbrandabschnitten wird in Abhängigkeit der Gesamtanzahl der oberirdischen Geschosse, der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie der Sicherheitskategorie festgelegt.

Von jeder Stelle eines Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder ein gesicherter Fluchtbereich (z. B. Treppenhaus, Außentreppe) erreichbar sein. Sofern keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vorliegen, kann die Gehweglänge von 40 m unter gewissen Voraussetzungen (Raumhöhe, automatische Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage) auf bis zu 70 m verlängert werden. Die Gehweglänge von 40 m ist gegebenenfalls zu verkürzen, sofern dies aufgrund anderer Gefährdungen als durch Brandeinwirkung erforderlich ist.

In Abhängigkeit der Grundfläche der Produktions- und Lagerräume sind entsprechende Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen erforderlich.

Die zum Einsatz gelangenden anlagentechnischen Einrichtungen, wie Brandmeldeanlage, erweiterte Löschanlage, automatische Feuerlöschanlage oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen nach anerkannten Richtlinien ausgeführt werden. Außerdem ist eine automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle sicherzustellen.

Für Regallager mit Lagerguthöhen von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut) sowie für Betriebsbauten, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt, ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich.

Wesentliche Inhalte der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“

Folgende Begriffe sind maßgebend:

■ Nutzfläche - Garage, überdachte Stellplätze, Parkdecks
Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten im Freien bzw. außerhalb der Überdachung.

■ Garage

Gebäude oder Teil eines Gebäudes, welches zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist.

■ Parkdeck

Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestausmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweist.

■ Stellplatz, überdacht

Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z. B. Gitter) umschlossen ist.

Überdachte Stellplätze

Die Anforderungen an Wände, Stützen und Decken von überdachten Stellplätzen werden im Wesentlichen in Abhängigkeit der Nutzfläche festgelegt.

Garagen

Die Anforderungen für Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m² werden in einer eigenen Tabelle zusammengefasst.

Bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² wurden die Anforderungen teilweise neu überdacht und den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst (siehe Tabelle).

Brandabschnittsfläche	Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE)	Brandschutzeinrichtung
> 250 m ² und ≤ 1.600 m ²	≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m ² ODER	Nicht erforderlich ¹⁾
	12-facher stündlicher Luftwechsel, mindestens jedoch ≥ 36.000 m ³ /h	Nicht erforderlich ¹⁾
> 1.600 m ² und ≤ 4.800 m ²	≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m ² ODER	Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung ODER Erweiterte automatische Löschanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung
	12-facher stündlicher Luftwechsel, ODER	BMA mit automatischer Alarmweiterleitung
	3-facher stündlicher Luftwechsel	EAL mit automatischer Alarmweiterleitung
> 4.800 m ² und ≤ 10.000 m ²	≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m ² ODER	Sprinkleranlage mit automatischer Alarmweiterleitung
	3-facher stündlicher Luftwechsel	Sprinkleranlage mit automatischer Alarmweiterleitung

¹⁾ Bei Garagen mit mehreren Brandabschnitten, deren Flächen in Summe mehr als 10.000 m² betragen, oder bei Garagen mit mehr als zwei unterirdischen Geschossen ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung erforderlich.

Hinsichtlich der Fluchtwege gelten die Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2 sinngemäß, mit der Einschränkung, dass – sofern nicht innerhalb von 40 m tatsächlicher Fluchtweglänge der sichere Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird – zwei bauliche Fluchtwege erforderlich sind.

Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte

Gemäß den Vorbemerkungen der OIB-Richtlinien sowie der meisten landesgesetzlichen Vorschriften kann von Anforderungen der OIB-Richtlinien 2, 2.1 und 2.2 abgewichen werden, wenn schlüssig nachgewiesen wird, dass nach dem Stand der Technik bzw. Wissenschaften gleichwertig wie bei Anwendung dieser Richtlinie

- der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie
- die Brandausbreitung eingeschränkt wird.

Dabei wird zwischen unwesentlichen Abweichungen (eine schlüssige Begründung, warum keine zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ausreichend) und wesentlichen Abweichungen (zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich) unterschieden. Der Nachweis, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der OIB-Richtlinien erreicht wird, obliegt dem Bauwerber.

Zwecks einheitlicher Vorgangsweise wurde der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ in Anlehnung an die TRVB A 107 verfasst.

Wesentliche Inhalte eines Brandschutzkonzeptes

Je nach Größe des Bauvorhabens bzw. der Abweichung wird in der Regel ein Standard-Brandschutzkonzept verfasst werden. Bei diesem werden auf Basis von gesetzlichen Regelwerken, Normen und Richtlinien die Kompensationsmaßnahmen mittels verbaler Argumentation erfolgen. Bei komplexeren Abweichungen bzw. Bauvorgaben kann ein Brandschutzkonzept mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens (Brandsimulation und physikalische Modelle, Brand- und Rauchversuche, Personenstromanalyse) erforderlich werden.

Den Brandschutzkonzepten ist schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen,

- von welchen Punkten der OIB-Richtlinien abgewichen wird (werden soll)
- welche Ersatzmaßnahmen getroffen werden und
- dass dadurch das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der OIB-Richtlinien erreicht wird.

VerfasserInnen

Die Zulässigkeit, wer Brandschutzkonzepte erstellen darf, ist derzeit nicht konkret geregelt. Gemäß TRVB A 107 dürfen brandschutztechnische Sachverständige mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung Brandschutzkonzepte erstellen.

Für Wien wurde seitens der MA 37 schon vor einiger Zeit festgelegt, dass jedenfalls folgende Personengruppen Brandschutzkonzepte erstellen dürfen:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Befugnis
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, die sich mit brandschutztechnischen Belangen befassen
- technische Büros, die sich mit brandschutztechnischen Belangen befassen.

Ansonsten sollte eher das Motto gelten: Es ist besser jemand kann ein Brandschutzkonzept erstellen; ob er/sie es auch darf, sollte er/sie in seinem/ihren eigenen Interesse prüfen.

STB G m b H

Altmannsdorfer Str. 315
A - 1230 Wien
Tel.: +43/1/548 29 67
Fax: +43/1/548 29 66
e-mail: office@stb-gmbh.at
www.stb-gmbh.at



Alarmanlagen
Beschallungsanlagen
Brandmeldeanlagen
Löschanlagen
Medientechnik
Videoanlagen
Zutrittssysteme

Damit Ihnen bleibt, was Ihnen gehört!